

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

der Ursula S. [REDACTED] in B. [REDACTED]-Ba. [REDACTED], K. [REDACTED]weg [REDACTED],  
Klägerin und Beschwerdeführerin,  
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in  
B. [REDACTED]-Sc. [REDACTED]-

gegen

das Land B. [REDACTED], vertreten durch den Senator für Inneres,  
in B. [REDACTED]-W. [REDACTED],  
Beklagten und Beschwerdegegner,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die  
sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung  
der Revision in dem Urteil des 17. Zivilsenats des  
Kammergerichts in Berlin vom 2. September 1957

in der Sitzung vom 12. Februar 1958

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde  
hat die Klägerin zu tragen. Im übrigen ist das Verfahren  
frei von Gerichtsgebühren und Auslagen.

G r ü n d e :

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet, da die  
in § 219 Abs. 2 BEG vorgesehenen Voraussetzungen für die

Zulassung der Revision nicht vorliegen.

1. Für die Internierung der im Oktober 1933 wegen der rassischen Verfolgungen aus Deutschland ausgewanderten Klägerin in dem französischen Lager in Gurs, die dort in der Zeit vom 15. Mai bis zum 24. Juni 1940 erfolgte, hat das Berufungsgericht die Zubilligung einer Entschädigung abgelehnt, weil es sich bei der Internierung um eine kriegsbedingte fremdenpolizeiliche Maßnahme der französischen Behörden gehandelt habe. Eine nationalsozialistische Einflußnahme auf diese Lager könne nicht bestanden haben, da damals noch zwischen deutschen und französischen Truppen gekämpft worden sei. Frühestens mit dem Abschluß des Waffenstillstandsvertrages sei eine derartige Einflußnahme der deutschen Regierung auf die französische überhaupt denkbar gewesen; zu dieser Zeit sei aber die Klägerin aus dem Lager entlassen worden, weil ihr Vater sie herausgeholt habe. Gerichtsbekannt sei, daß die allgemeinen Zustände im Lager in Gurs nicht als menschenwürdig zu bezeichnen seien. Die Anordnung der Internierung habe aber völkerrechtlichen Gepflogenheiten entsprochen. Vor allem fehle es an den in § 43 Abs. 1 Satz 2 BEG vorgesehenen Anspruchsvoraussetzungen. Die Internierung sei nicht durch den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit ermöglicht worden, sondern habe wahllos Ausländer aller Nationalitäten getroffen, wie es im Kriegsfall üblich sei.

Die Beschwerde ist der Auffassung, es müsse grundsätzlich geklärt werden, ob diese Internierung nicht doch unter § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BEG falle. Die Klägerin habe darauf hingewiesen, daß sie beim Einmarsch der deutschen Truppen offenbar nur deshalb in Gurs interniert worden sei, weil sie als Jüdin seit langem ausgebürgert gewesen sei, keinen deutschen Pass besessen und den Schutz des deutschen

Reiches verloren habe, während Frauen mit gültigen deutschen Pässen nicht interniert und andere, die zunächst festgenommen worden seien, nach wenigen Tagen von den deutschen Konsulaten in Frankreich abgeholt und über die Grenze gebracht worden seien.

Die Beschwerde zieht nicht in Zweifel, daß für Freiheitsentziehungen, die durch einen ausländischen Staat vorgenommen wurden, Entschädigung allein dann geleistet wird, wenn die Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Satz 2 BEG vorliegen. Sie macht nur geltend, daß das Berufungsgericht zu Unrecht die Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BEG verneint habe, weil es den Vortrag der Klägerin nicht vollständig berücksichtigt habe. Es handelt sich dabei zunächst um die Frage, ob der Sachverhalt erschöpfend aufgeklärt und gewürdigt worden ist. Diese Frage rechtfertigt die Zulassung der Revision nicht. Auch die Frage, ob der Klägerin ein Entschädigungsanspruch zustehen würde, wenn es richtig wäre, daß im Gegensatz zu ihr nichtverfolgte deutsche Staatsangehörige noch nach dem Beginn des Krieges mit Frankreich nach Deutschland zurückgebracht und von einer länger dauernden Internierung verschont blieben, würde nur die Anwendung des Gesetzes auf einen bestimmten Sachverhalt betreffen und nicht von grundsätzlicher Bedeutung sein.

2. Für die Zeiträume, in denen sich die Klägerin in den französischen Orten Gurs und Nay in sogenannter *résidence forcée* aufhielt, hat das Berufungsgericht eine entschädigungspflichtige Freiheitsentziehung überhaupt verneint. Die Freiheitsbeschränkungen, denen die Klägerin damals unterworfen gewesen sei, könnten mit der Einsperrung und abgeschlossenen Verwahrung eines Häftlings nicht verglichen werden, sie seien aber auch nicht einem haftähnlichen Leben gleichzuachten. In der Illegalität habe die Klägerin damals ebenfalls nicht gelebt. Zwar habe sie sich mehrfach, wenn Razzien gedroht hätten, in



umliegenden Wäldern verborgen gehalten, doch dabei habe es sich immer nur um kurze Zeiträume gehandelt; auch hätten die französischen Behörden und die Ortseinwohner von ihrer Existenz gewußt, und sie sei nicht untergetaucht, sondern lediglich im akuten Gefahrfall zeitlich begrenzt versteckt gewesen.

Die Beschwerde meint, es sei eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung, ob der Zwangsaufenthalt der Klägerin in Gurs und Nay nicht als haftähnliches Leben oder als Leben in der Illegalität angesehen werden müsse.

Der hier entscheidende Senat hat bereits ausgesprochen, daß der von französischen Behörden angeordnete Zwangsaufenthalt an einem bestimmten Ort regelmäßig kein Leben unter haftähnlichen Bedingungen, wie es § 43 Abs. 3 BEG voraussetzt, darstellt (Urteil vom 3. Juli 1957 - IV ZR 125/57, RzW 1957, 328). Der jener Entscheidung zugrunde liegende Sachverhalt stimmt weitgehend mit dem Tatbestand überein, über den das Berufungsgericht zu entscheiden hatte, soweit es sich um den Zwangsaufenthalt der Klägerin in den Ortschaften Gurs und Nay handelt. Einer nochmaligen Entscheidung bedarf die Rechtsfrage nicht.

Das gilt auch, soweit die Klägerin sich aus Furcht vor Razzien in den Wäldern verborgen hielt. Allerdings hat der Senat im Gegensatz zu der Auffassung des Berufungsgerichts anerkannt, daß ein Leben in der Illegalität im Sinne des § 47 BEG auch dann vorliegen könne, wenn der Verfolgte sich in dem von der deutschen Wehrmacht besetzten Gebiet vor den nationalsozialistischen Machthabern verborgen habe, die hilfsbereiten örtlichen Behörden des besetzten Landes jedoch von ihm gewußt hätten (Urteil vom 19. Juni 1957 - IV ZR 85/57). In der erwähnten Entscheidung vom 3. Juli 1957

hat er ausgeführt, der Aufenthalt in versteckten Berghütten, um bei Razzien nicht aufgegriffen zu werden, könne den Tatbestand der Freiheitsentziehung erfüllen. Diese Rechtsfragen bedürfen deshalb keiner Entscheidung mehr.

Im übrigen ist nicht ersichtlich, daß die Entschädigung für diese Zeit im Ergebnis zu Unrecht versagt worden ist, da das Berufungsgericht festgestellt hat, es habe sich immer nur um ganz kurze Zeiträume gehandelt, in denen die Klägerin sich in den Wäldern verborgen gehalten habe, und da das Leben unter haftähnlichen Bedingungen oder in der Illegalität immerhin eine gewisse Dauer voraussetzt.

3. Wegen der Internierung in der Schweiz hat das Berufungsgericht der Klägerin eine Entschädigung gleichfalls versagt. Diese Internierung sei nicht unter Mißachtung rechtsstaatlicher Grundsätze erfolgt.

Die Beschwerde ist der Ansicht, daß auch hier eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung vorliege. Eine endgültige höchstrichterliche Klarstellung sei insbesondere deshalb geboten, weil zwei sich widersprechende Entscheidungen des Bundesgerichtshofs vorlägen.

Das ist jedoch nicht richtig, denn dem von der Beschwerde erwähnten, eine Berliner Sache betreffenden Urteil vom 14. Juli 1956 - IV ZR 106/56 - ist noch das Bundesergänzungsgesetz zugrunde gelegt worden, während in dem Urteil vom 1. Dezember 1956 - IV ZR 241/56 - (RzW 1957, 87) das Bundesentschädigungsgesetz in der Fassung des dritten Änderungsgesetzes angewendet worden ist. Die Beurteilung der in der Schweiz durchgeführten Internierung der Klägerin durch das Berufungsgericht entspricht den Rechtsgedanken, die der Senat in diesem Zusammenhang entwickelt hat (das zuletzt erwähnte Urteil sowie Urteil vom 12.

April 1957 - IV ZR 22/57). Über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, die noch der Klarstellung bedürfen, ist in diesem Zusammenhang nicht mehr zu entscheiden.

Da auch die Fortbildung des Rechts und die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung keine Entscheidung des Bundesgerichtshofs erfordern und über die Zuständigkeit des beklagten Landes kein Streit besteht, muß die Beschwerde zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 209 Abs. 1, § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Ascher

Johannsen

von Werner

Wüstenberg

Wilden